

Dritte Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 1. April 2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld die folgende Änderung der Promotionsordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität vom 1. August 2011 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 40 Nr. 14 S. 218), geändert durch Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung vom 1. August 2013 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 42 Nr. 16 S. 309) und Zweite Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung vom 3. Februar 2014 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 43 Nr. 2 S. 19) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Promotionsausschuss setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern der Fakultätskonferenz, allen wahlberechtigten Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und allen wahlberechtigten habilitierten Mitgliedern der Fakultät.“

2. Ziffer 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Betreuerin oder Betreuer können unbeschadet des Absatzes 2 die wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder die wahlberechtigten habilitierten Mitglieder der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften sein. Auch die bereits in den Ruhestand versetzten oder emeritierten Professorinnen und Professoren der Fakultät können als Betreuerinnen oder Betreuer bestellt werden.“

3. Ziffer 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Prüferin oder Prüfer und Gutachterin oder Gutachter müssen wahlberechtigtes Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder habilitiertes Mitglied der Fakultät sein. Mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission müssen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sein. Mindestens ein Mitglied muss wahlberechtigtes Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sein. Auch die bereits in den Ruhestand versetzten oder emeritierten Professorinnen und Professoren der Fakultät können als Prüferin oder Prüfer und Gutachterin oder Gutachter bestellt werden.“

4. Ziffer 18 Abs. 6 Satz 1 und Abs. 8 und 9 erhalten die jeweils folgende Fassung:

„(6) Betreuerin oder Betreuer der Dissertation ist jeweils ein gemäß Ziffer 6 zur Betreuung berechtigtes Mitglied der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und mindestens ein bei der Partnerinstitution prüfungsberechtigtes Mitglied einer Partnerinstitution.“

„(8) Die Dissertation wird von mindestens einem gemäß Ziffer 8 zur Begutachtung berechtigten Mitglied der Fakultät und mindestens einem Mitglied einer Partnerinstitution begutachtet. Der Promotionsausschuss bestimmt als Gutachterin oder Gutachter der Dissertation in der Regel die Betreuerinnen oder Betreuer.“

„(9) Die Prüfungskommission besteht nach Maßgabe des Partnerschaftsabkommens in der Regel aus mindestens vier Prüferinnen oder Prüfern. Mindestens ein Mitglied soll ein gemäß Ziffer 8 zur Prüfung berechtigtes Mitglied der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld und mindestens zwei sollen Prüfungsberechtigte der Partnerinstitutionen sein. Jede Fakultät muss zumindest mit einer Prüferin oder einem Prüfer vertreten sein.“

Artikel II

Die Dritte Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - bekannt gegeben und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 3. Dezember 2014.

Bielefeld, den 1. April 2015

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer